

Merkblatt

für

Eltern und Personensorgeberechtigte

einer/eines

Junghelferin/Junghelfers

des OV Kelheim

THW-Jugend Kelheim
Schützenstraße 9
93309 Kelheim

Erreichbarkeiten:
Franziska Jedersberger (0175 6364628)
Josefine Jedersberger (0151 57692242)

1. Hinweise zur Teilnahme an Gruppendiensten der THW-Jugend Kelheim

- 1.1 Die Gruppendienste finden in regelmäßigen Abständen statt.
- 1.2 Die Betreuer und Ausbilder entscheiden über die Aktivitäten und Ausbildungsinhalte der jeweiligen Dienste.
- 1.3 Die Dienstage der Gruppen sind dem jeweiligen Jahresplan oder ggf. den Aushängen zu entnehmen.
 - Dienste der Minigruppe finden in der Regel freitags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
 - Dienste der Jugendgruppe finden in der Regel dienstags von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr oder in den Ferien donnerstags von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (gilt nur für die Dienste mit dem Technischen Zug) statt.
- 1.4 Bitte bringen Sie - sofern nicht anders angegeben - Ihr Kind ca. 10 Minuten vor Dienstbeginn in die THW-Unterkunft des OV Kelheim, Schützenstraße 9 in Kelheim.
- 1.5 Übergeben Sie Ihr Kind aktiv in den Aufsichtsbereich der Betreuer.
- 1.6 Im Interesse des Kindes, der Gruppe, der Betreuer und Ausbilder bezüglich der Planung der Dienste ist eine verbindliche und regelmäßige Teilnahme an den Diensten anzustreben.
Das Fernbleiben Ihres Kindes ist einem Betreuer vorab rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.7 In Krankheitsfällen ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten.
Beachten Sie hierzu die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz.
- 1.8 Bitte geben Sie Ihrem Kind zu den Diensten witterungsangepasste Ausstattung mit (Sonnenschutz, Regenkleidung, ...
- 1.9 Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass Ihr Kind zu den Diensten die ihm gestellten Kleidungsstücke und strapazierfähige Kleidung trägt, die auch schmutzig werden darf.
- 1.10 Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die THW-Jugend Kelheim besteht nicht (vgl. Satzung der THW-Jugend Kelheim Stand 02/2015).
- 1.11 Ihr Kind erwirbt durch die Aufnahme in die THW-Jugend Kelheim auch die Mitgliedschaft in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
Bei Austritt ist gesondert anzugeben, welche der Mitgliedschaften gekündigt wird bzw. welche bestehen bleiben soll.

2. Aufsicht und Versicherung

- 2.1 Die Betreuer und Ausbilder üben während der Dienstzeiten über die ihnen übergebenen und anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sorgen in dieser Zeit nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Kinder.
- 2.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 12 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie Erwachsene zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Die Kinder müssen jeweils direkt von einem Aufsichtsbereich in den anderen übergeben werden (z. B. von den Personensorgeberechtigten zu den Betreuern).
Sollte Ihr Kind unbegleitet von Ihnen den Weg zu und vom Dienst antreten dürfen, ist dies gesondert schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Die Personensorgeberechtigten sind angehalten, die persönlichen Gegenstände mit den Namen des Kindes zu beschriften, da für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, Fahrräder und sonstiger Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen werden kann.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten sind dazu angehalten, Änderungen der Angaben im Personalfragebogen den Betreuern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Wie die Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks sind auch die Junghelferinnen und Junghelfer, sowie auch die Mitglieder der Minigruppe, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII gegen die Folgen eines Unfalls während Dienstveranstaltungen über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, im Fall des THW über die Unfallkasse des Bundes.
Die THW-Jugend hat für ihre Mitglieder einen erweiterten Versicherungsschutz abgeschlossen. Im Rahmen einer privaten Unfallversicherung sind zusätzlich Kapitalleistungen nach einem Unfall zum Ersatz eines möglichen körperlichen Schadens versichert. Weiter besteht eine Haftpflichtversicherung.